

BRANDSCHUTZ- ORDNUNG nach DIN 14096

für

MPI für Infektionsbiologie Berlin /
Deutsches Rheuma-Forschungszentrum
Berlin
Charitéplatz 1
10117 Berlin

Stand: April 2017

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen **A**, **B** und **C** und gilt für das Max-Planck-Institut für Infektionsbiologie Berlin (im folgenden MPI INFE) und das Deutsche Rheuma-Forschungszentrum Berlin (im folgenden DRFZ).

Für jeden Mitarbeiter besteht die Verpflichtung durch größte Vorsicht im Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, explosiven Stoffen, elektrischen Installationen, Geräten, Leuchten usw. zur Verhütung von Bränden beizutragen. Daher sind in dieser Brandschutzordnung Verhaltensvorschriften zur Brandverhütung und Hinweise für den Fall eines Brandes enthalten.

Brandschutzordnungen enthalten Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen. Nach der DIN 14096 "Brandschutzordnung" wird eine Aufteilung in die Teile A, B und C vorgenommen.

Der **Teil A der Brandschutzordnung (Aushang)** gilt für alle Nutzer des Gebäudes, einschließlich der Fremdfirmen und Besucher. Dieser Teil wird öffentlich ausgehängt. Der Teil A ist zweisprachig angefertigt, aufgrund der internationalen Nutzerschicht.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich insbesondere an die Beschäftigten der MPI INFE und DRFZ. Er richtet sich in zweiter Linie an die Fremdfirmen und Besucher des Gebäudes. Zusätzlich enthält sie Hinweise zur Verhütung von Bränden.

Der **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich insbesondere an die Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben des MPI Infektionsbiologie und des DRFZ und regelt die Zuständigkeit und die Aufgabenverteilung im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung Teil B

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rachausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen !)
- Besondere Verhaltensregeln
- m) Anhang
 - Anhang 1: Liste der Brandschutzhelfer MPIIB/DRFZ
 - Anhang 2: Lister der Ersthelfer MPIIB/DRFZ
 - Anhang 3: Liste der Räumungshelfer MPIIB/DRFZ
Liste des Leiters der Sammelstelle MPIIB/DRFZ
Ausrüstung des Leiters der Sammelstelle MPIIB/DRFZ

Brandschutzordnung Teil C

- a) Einleitung
- b) Brandverhütung
- c) Meldung und Alarmierungsablauf
- d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- e) Löschmaßnahmen
- f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- g) Nachsorge

Brandschutzordnung Teil B

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich insbesondere an die Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben und enthält Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen, zur Sicherung von Rettungswegen und zum Verhalten im Brandfall. Die in der Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, die Besucher, die Mitarbeiter und die Fremdfirmen vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

Zum Schutz der Mitarbeiter und Besucher vor Gefahren im Brandfall sind eine Vielzahl von Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, die einzeln oder im Zusammenwirken einen umfassenden betrieblichen Brandschutz darstellen. Die Einhaltung und Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen gewährleisten einen weitgehenden Schutz vor Personen- und Sachschäden.

Alle MitarbeiterInnen des MPIIB / DRFZ sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken. Dies erfolgt entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung. Der Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))

Die Brandschutzordnung Teil A gilt für alle Personen, die sich in dem Gebäude des MPI für Infektionsbiologie / Deutsches RheumaForschungszentrum aufhalten. Vorübergehend Tätige, sowie Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des technischen Betriebspersonals bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Der nachfolgend dargestellte Aushang gilt für das Max-Planck-Institut für Infektionsbiologie Berlin und das Deutsche Rheuma-Forschungszentrum Berlin am Charitéplatz 1 in 10117 Berlin. Der Aushang ist im Gebäude an geeigneten Stellen, z.B. im Bereich von Flucht- und Rettungsplänen, dauerhaft und gut sichtbar anzubringen.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf: 0-112 oder 112 (mobil)
Anschrift: MPI Infektionsbiologie /
DRFZ
Charitéplatz 1
10117 Berlin

In Sicherheit

bringen



Gefährdete Personen warnen

Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources and smoking prohibited

Behaviour in the event of a fire

Keep calm

Report the fire



Actuate the manual fire alarm

Emergency number: 0-112 or 112 (cellphone)

address: MPI Infektionsbiologie /
DRFZ
Charitéplatz 1
10117 Berlin



Get to Safety

Warn persons at risk /
actuate the fire alarm

Assist others in need of help
Close doors



Follow the destined emergency exits

Do not use the lift



Go to the assembly point

Follow instructions

Attempt to
extinguish the fire



Use the fire extinguisher

c) Brandverhütung

Zur Vorbeugung von Entstehungsbränden sind nachstehende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen für den betrieblichen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit.
- Der Umgang mit offenem Licht und Feuer ist verboten. Soweit genehmigt, dürfen Feuer und offenes Licht nur unter Aufsicht verwendet werden.
- Rauchen ist nicht gestattet!
- Brennbare Abfälle, Kartonagen, Folien o.ä. Reststoffe sind nach Bedarf, mindestens einmal täglich, aus den Arbeitsräumen zu entfernen.
- Papierkörbe sollen täglich geleert werden.
- Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist in den nicht für Lagerzwecke ausgebildeten Räumen zu vermeiden.
- Elektrogeräte sind unter Aufsicht zu verwenden (ausgenommen solche, die für den Dauerbetrieb vorgesehen sind).
- Die Verwendung von elektrischen Heizungen ist verboten.
- Betriebseigene Elektrogeräte müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sie sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.
- Elektrische Betriebsmittel dürfen nur vom Fachpersonal installiert und nur von befugten Personen in Betrieb genommen werden und sind gemäß Betriebsanweisung zu betreiben. Die Prüffristen gemäß der Vorschrift DGUV Vorschrift 3 sind einzuhalten. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden.
- Die Aufstellung nicht betriebseigener Elektrogeräte ist nur nach Genehmigung und Prüfung durch eine Fachkraft für Elektrotechnik zulässig.
- Defekte oder beschädigte Elektrogeräte sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Beschädigte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen dürfen nur von einer Fachkraft für Elektrotechnik repariert werden.

- Elektrische Schaltanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten.
- Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind auf unbrennbaren, mineralischen Unterlagen abzustellen. Bei der Nutzung von Elektrogeräten zur Wärmeerzeugung ist auf die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 0,5m zu brennbaren Materialien zu achten und bei Wärmestrahlungsquellen der Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Bei Benutzung von Privatgeräten (z.B. Kaffeemaschine) sind diese vor Inbetriebnahme gemäß DGUV Vorschrift 3 zu prüfen.
- Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen, sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem jeweiligen Vorgesetzten, dem Brandschutzbeauftragten und/oder Brandschutzhelfer mitzuteilen.
- Heißarbeiten (wie Schweißen, Schneiden, Hartlöten und Trennen) sind außerhalb der hierfür vorgesehenen Werkstatt nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Heißarbeiten) statthaft. Diese Genehmigung erteilt: Brandschutzbeauftragter (Herr Karl Ebermayer) Tel.: -309
- Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen gelagert werden. Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in den hierfür vorgesehenen Behältern und nur in der Menge des täglichen Bedarfs befinden. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen verboten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Feuer und Rauch nachstehende Maßnahmen zu beachten:

- Zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung und zur Sicherung der Rettungswege sind bauliche und anlagentechnische Maßnahmen getroffen.
- Hierzu gehören Feuerschutzabschlüsse wie Türen, Tore und Klappen.
- Diese Feuerschutzabschlüsse erfüllen nur dann ihre Funktion, wenn sie nicht durch ungeeignete Maßnahmen (z.B. Holzkeile) außer Betrieb gesetzt werden.

Deshalb Feuerschutzabschlüsse immer geschlossen halten.

- Sofern aus betrieblichen Gründen derartige Feuerschutzabschlüsse offen gehalten werden sollen, sind selbsttätig wirkende Feststellanlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung erforderlich.
- Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches der

vorgenannten Feuerschutzabschlüssen ist unzulässig.

- Um die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern muss eine Anhäufung brennbarer Stoffe wie z. B. Papier, Mobiliar in den Flucht- und Rettungswegen vermieden werden.
- Sämtliche Maßnahmen, die den baulichen oder den anlagentechnischen Brandschutz verändern oder beeinträchtigen könnten, sind untersagt.
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind nur auf Anweisung des Einsatzleiters der Feuerwehr zu betätigen.

e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Hauptgänge, Flure, Treppen, Treppenräume und Ausgänge ins Freie sowie die Flächen der Feuerwehr (Anfahrtswege, Aufstellflächen der Rettungsfahrzeuge und Löschwasserentnahmestellen). Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in ihrer vollen begehbarer Breite freizuhalten.

Die Mitarbeiter und Besucher haben sich mit Hilfe der vorhandenen Sicherheitszeichen und den ausgehängten Flucht- und Rettungspläne über den innerbetrieblichen Verlauf der Flucht- und Rettungswege und die Lage der Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zu informieren. Die vorgenannten Sicherheitsschilder und Pläne dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder entfernt werden.

Folgen Sie im Gefahrenfalle den Rettungszeichen und Hinweisschildern im Gebäude.



In Fluren und Treppen abgestellte Gegenstände können im Gefahrenfall den Fluchtweg einengen oder gar versperren und so ein zügiges Verlassen des Gebäudes und die Menschenrettung verhindern. Darüber hinaus stellen sie zusätzlich eine Brandgefahr dar. Es ist deshalb untersagt, dort Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Für das Herbeirufen der Berliner Feuerwehr und die Warnung der Mitarbeiter und Besucher des Gebäudes gibt es eine automatische Brandmeldeanlage. Die Lage der Handfeuermelder können den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Die Lage wurde mit nachfolgendem Symbol auf den Plänen dargestellt.



Brandmeldungen an die Feuerwehr sind über die Rufnummer **0-112 (stationäres Telefon)** oder über **112 (Mobiltelefon)** abzugeben.

Die Lage der stationären Telefone im Flurbereich können den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Die Lage wurde mit nachfolgendem Symbol auf den Plänen dargestellt.



In diversen Laborräumen sind Notduschen vorhanden. Die Lage der Notduschen können den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Die Lage wurde mit nachfolgendem Symbol auf den Plänen dargestellt.



Zur Brandbekämpfung gibt es im Gebäude verteilt Feuerlöscher. Die Lage der Feuerlöscher können den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Die Lage wurde mit nachfolgendem Symbol auf den Plänen dargestellt.



Zusätzlich sind Brandschutzzeichen im Gebäude vorhanden, die auf die Feuerlöscher hinweisen.

Anwendungsbereich von Löschmitteln nach Brandklassen

Brandklasse A: feste glutbildende Stoffe

Brandklasse B: flüssige oder flüssig werdende Stoffe

Brandklasse C: Gase

Brandklasse D: Metallbrände

Die Räume 3.82 - 3.86 (S 3 Labor) sind mit einer ortsfesten Sprinkler-Löschanlage ausgestattet.

Machen Sie sich mit den Standorten der Brandmelde- und Feuerlöschseinrichtungen sowie mit der Handhabung der in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes befindlichen Feuerlöscher vertraut.

Die Anlagen und Einrichtungen müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Die Mitarbeiter sind in der Handhabung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Feuerlöschseinrichtungen durch den Brandschutzbeauftragten, zu unterweisen.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden. Mängel sind deshalb unverzüglich dem jeweiligen Vorgesetzten, dem Brandschutzbeauftragten und/oder Brandschuhelfer mitzuteilen.

g) Verhalten im Brandfall

Unüberlegtes Handeln führt zur Panik, daher: Ruhe bewahren

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr über die **roten HANDFEUERMELDER** und über den Notruf **0-112** zu alarmieren.

Über die im Gebäude vorhandenen **blauen HAUSALARMMELDER** können lediglich die anwesenden Personen im Gebäude gewarnt werden. Die Betätigung der blauen Hausalarmmelder alarmiert **nicht** die Feuerwehr.

Danach sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Aufregung und Panik vermeiden,
- Fenster in den nicht vom Brand betroffenen Räumen und alle Türen schließen, **aber nicht abschließen**,
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Gefährdete Personen warnen, Hilflose mitnehmen
- Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen
- Aufzüge nicht benutzen
- Auf Anweisungen achten!
- Löschversuche unternehmen (Feuerlöscher benutzen) soweit diese ohne Gefahr für die eigene Person durchführbar
- Ruhig und zügig den Gefahrenbereich und das Gebäude verlassen.
- Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen und Experimente vor Verlassen des Raumes abschalten, ggf. den Notaus betätigen

h) Brand melden

Bei Alarmierung über rote Handfeuermelder:

Glasscheibe einschlagen und Knopf drücken. Es erfolgt ein Alarm!

Bei einer telefonischen Brandmeldung über die Notrufnummern

0-112 folgendes 5-W-Schema beachten:

WO brennt es?

WAS brennt?

WIE VIEL brennt?

WELCHE Gefahren?

WARTEN auf Rückfragen!

Wenn möglich Pforte über Tel -280 / -290 informieren

Legen Sie nach dem Notruf nicht sofort auf, warten Sie eventuelle Fragen der Feuerwehr oder Polizei ab.

Bei einer Brandmeldung über Telefon möglichst einen Apparat außerhalb des Gefahrenbereiches verwenden.

Auf dem Weg zum Brandmelder oder zum nächsten Telefon sind die in der Nähe befindlichen Personen durch Zuruf vor der Brandgefahr zu warnen.

Beim Eintreffen der Feuerwehr ist die Feuerwehr einzuweisen.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Ertönen des Alarms, dies ist ein laut an- und abschwellender Heulton, ist das Gebäude auf dem schnellsten und sichersten Weg zu verlassen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen des Brandschutzbeauftragten bzw. der Brandschutzhelfer zu beachten.

Folgen Sie nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich deren Anweisungen!

Die Aufhebung des Alarmzustandes erfolgt erst nach Freigabe der Einrichtung durch die Feuerwehr.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der jeweilige Verantwortliche für die Brandbekämpfung und Evakuierung des Gebäudes zuständig und weisungsbefugt. Die lokalen Brandschutzhelfer unterstützen dabei.

j) In Sicherheit bringen

Nicht in Panik geraten!

Personen in der unmittelbaren Umgebung (Laboren, Schreibräumen, Sanitärräumen) auf den Alarm aufmerksam machen.

Gefährdete Personen mitnehmen,

Verletzten und behinderten Personen helfen, niemand darf zurückbleiben!

Räume auf zurückgebliebene Personen kontrollieren!

Den Gefahrenbereich auf dem schnellsten und sichersten Weg verlassen und unbedingt die Sammelstelle aufsuchen.

Auf keinen Fall Aufzüge und verrauchte Treppenräume benutzen.

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen (siehe Flucht- und Rettungspläne und Brandschutzzeichen)! Bei verspererten Fluchtwegen einen vom Brand noch nicht

betroffenen Raum mit Fenster aufsuchen und sich durch Signale bemerkbar machen.
Anweisungen der Feuerwehr beachten.

In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruches in seltener begangenen Bereichen, z.B. Keller, aufhalten.

Gekennzeichneten und rauchfreien Fluchtwegen folgen

Nach Verlassen des Gebäudes ist die festgelegte **Sammelstelle** aufzusuchen.
Die zentrale **Sammelstelle** befindet sich vor dem Gebäude / Virchowweg. Die Lage der zentralen Sammelstelle ist auf den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen mit nachfolgendem Symbol auf dem Übersichtsplan markiert.



Das Fehlen von Personen ist unverzüglich dem Räumungshelfer oder Leiter der Sammelstelle mitzuteilen.

Besuchern und Personen mit Handicap ist zu helfen.

k) **Löschversuche unternehmen**

Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung!

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand, soweit dies möglich ist, mit den vorhandenen Löscheinrichtungen zu bekämpfen.
Löschversuche dürfen nur ohne Gefahr der eigenen Person durchgeführt werden.

Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen

Von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen.

Vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten, es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe und damit der Vergrößerung des Brandes.

Wenn möglich mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig das Feuer bekämpfen.

Eine Person mit brennenden Kleidern nicht weglauen lassen. Die brennenden Kleider der Person mit der Notdusche ggf. Mänteln oder Tüchern einhüllen, auf den Boden legen und das Feuer ersticken oder ggf. mit einem Feuerlöscher löschen.

Nach § 323c StGB ist jeder bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund seiner körperlichen und geistigen

Verfassung zuzumuten ist. Löschversuche sind jedoch nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen; dabei stets auf gesicherte Rückzugswege achten!

Entstehungsbrände mit den im Nahbereich vorhandenen Feuerlöschen bekämpfen, hierbei, je nach Umfang des Brandes, möglichst mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen. .

Wenn der Brand nicht gelöscht werden kann, den Brandherd sofort verlassen - auf Selbstschutz achten.

Soweit noch möglich, sind brennbare Gegenstände, insbesondere brennbare Flüssigkeiten und Druckgasflaschen, aus dem Nahbereich des Brandes zu entfernen.

Die mobilen Löschwasserrückhaltebarrieren in den S3 Bereichen und im Isotopenlabor dürfen nicht entfernt werden.

Feuerlöschereinsatz



Feuer in
Windrichtung
angreifen.



Flächenbrände
vorn beginnend
ablöschen.



Tropf- und Fließ-
brände von oben
nach unten löschen.



Genügend Löscher
auf einmal einsetzen
-nicht nacheinander.



Entleerte Feuer-
löscher hinlegen.
So behält man
den Überblick.



Vorsicht vor Wie-
derentzündung.



Eingesetzte Feuer-
löscher nicht mehr
aufhängen.
Neu füllen lassen.

Der Feuer-
löscher ist
die greifbare
Hilfe im
"brennenden
Moment"

I) Besondere Verhaltensregeln

Die Fenster und Türen im Brandfall, wenn möglich, schließen, jedoch nicht abschließen.

Energieträger, Geräte, Maschinen und Experimente nach Möglichkeit abschalten.

Sachwerte, wie z. B. unersetzbliche Schriftstücke, wertvolle Geräte, in Sicherheit bringen, soweit es die Rettungs- und Löscharbeiten gestatten, und keine Gefährdung der eigenen Person damit verbunden ist.

Eine ortskundige Person des Technischen Hausdienstes (THD) muss für Nachfragen der Einsatzleitung der Feuerwehr an der Brandmeldezentrale (BMZ) zur Verfügung stehen.

Über besondere Gefährdungen und deren Minimierung ist die Einsatzleitung zu informieren.

Besondere Gefährdungen ergeben sich aus dem Vorhandensein von z.B.:

- explosiven Stoffen,
- brennbaren Flüssigkeiten,
- Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Schränken,
- giftigen Stoffen

Bei starker Rauchentwicklung auf die Erde legen, da am Fußboden immer noch atembare Luft vorhanden ist und kriechend den Raum verlassen.

Falls Fluchtwege versperrt sind, sich am Fenster bemerkbar machen.

Brennbare Gegenstände oder Dinge (Stühle, usw.) aus der Nähe des Brandherdes entfernen.

Unterweisung

Der Brandschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich mit allen Beschäftigten ihres Arbeitsbereiches zu besprechen.

Neuen Beschäftigten ist die Brandschutzordnung innerhalb der ersten Arbeitswoche durch die jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnis zu geben.

Die Unterweisung ist aktenkundig durchzuführen.

Der Unterweisungsnachweis ist auf Anforderung von Behörden zu übergeben

Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, Mai 2016

Letzte Aktualisierung 26.04.2017

m) Anhang

Anhang 1: Liste der Brandschutzhelfer MPIIB/DRFZ

Anhang 2: Lister der Ersthelfer MPIIB/DRFZ

Anhang 3: Liste der Räumungshelfer MPIIB/DRFZ

 Liste des Leiters der Sammelstelle MPIIB/DRFZ

 Ausrüstung des Leiters der Sammelstelle MPIIB/DRFZ

Anhang 1 zur Brandschutzordnung Teil B

Liste der Brandschutzhelfer MPIIB/DRFZ

MPIIB

		Vorname	Name	Tel
1		Viola	Charles	339
2		Hugo	Demski	195
3		Christiane	Dimmler	436
4		Daniel	Eyermann	211
5	Dr.	Ines	Fonfara	562
6		Markus	Gildenhardt	265
7		Cornelia	Heinz	300
8		Frank	Hille	333
9		Marion	Klemm	545
10		Sarah	Kuck	147
11		Ines	Neumann	511
12		Jens P.	Otto	395
13		Soo	Peuschel	355
14		Andreas	Puyskens	516
15	Dr.	Bärbel	Raupach	355
16		Anne	Stinn	332 516

DRFZ

		Vorname	Name	Tel
1		Birgit	Füßel	772
2		Claudia	Giesecke	761
3		Alexander	Hinz	611
4		Jenny	Kirsch	711
5		Katrin	Lehmann	667
6		David	Reismann	674
7		Peihua	Wu	651

Anhang 2 zur Brandschutzordnung Teil B

Liste Ersthelfer: MPIIB-DRFZ			
		Vorname	Name
1		Fadhil	Ahsan
2		Pedro	Alves
3		Jörg	Angermann
4		Falko	Apel
5		Silke	Bandermann
6		Majda	Bratovic
7		Guilia	Costa
8	Dr.	Tuula	Geske
9		Markus	Gildenhardt
10	Dr.	Sonja	Hansen
11		Heidi	Hecker-Kia
12		Heike	Hirseland
13		Jaqueline	Hirscher
14		Kirstin	Hoffmann
15		Susan	Jackisch
16		Lorenz	Knackstedt
17	Dr.	Gopinath	Krishnamoorthy
18		Doris	Lazar
19		Katrin	Lehmann
20		Angela	Lindner
21		Katrin	Markwardt-Pankratz
22		Peggy	Mex
23		Paul	Morath

24		Dagmar	Oberbeck-Müller
25	Dr.	Thibaud	Renault
26		Jennifer	Schmidt
27		Katja	Schmidt
28	Dr.	Thea	Thilley
29		Carsten	Tressin
30		Catja	Wendt
31	Dr.	January	Weiner
32		Ulrike	Zedler
33		Elke	Ziska

Anhang 3 zur Brandschutzordnung Teil B

Liste der Räumungshelfer MPIIB/DRFZ

siehe Anhang 1 zur Brandschutzordnung Teil B

Liste der Brandschutzhelfer MPIIB/DRFZ

Die aufgelisteten Brandschutzhelfer übernehmen auch die Funktion als Räumungshelfer.

Liste des Leiters der Sammelstelle MPIIB/DRFZ

Verantwortlich sind folgende Personen

- Brandschutzbeauftragter,
- Technischer Betriebsleiter oder
- der Brandschutzhelfer, siehe Anhang 1, der als erstes an der Sammelstelle eintrifft.

Alle anderen Erst- und Brandschutzhelfer haben unterstützend mitzuarbeiten.

Ausrüstung des Leiters der Sammelstelle MPIIB/DRFZ

Die nachfolgende Ausrüstung des jeweiligen Leiters der Sammelstelle wird an der Pforte griffbereit hinterlegt und ist von dem genannten Personenkreis, siehe Liste des Leiters der Sammelstelle, abzuholen:

- Warnweste mit dem Aufdruck „Sammelplatzleiter“ oder „Leiter Sammelstelle“
- DIN A3 Klemmbrett mit Stift
- 8 Stk. DIN A3 Ausdrucke Flucht- und Rettungspläne (KG, EG, ZG, 1. bis 5.OG) zum Eintragen der Meldungen bzgl. der Räumungen der einzelnen Teilräumungsbereiche

Brandschutzordnung Teil C

a) Einleitung

Der **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich insbesondere an die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben und regelt die Zuständigkeit und die Aufgabenverteilung im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Benennung der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben:

Funktion	Person	Telefon
Amtierender geschäftsführender Direktor	Funktion wird alle zwei Jahre gewechselt	
Brandschutzbeauftragter	Herr Karl Ebermayer	-309
Technischer Betriebsleiter	Herr Hugo Demski	-191
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Herr Karl Ebermayer	-309
Rufbereitschaft	wechselnder Personenkreis	0171 – 1414346
Pforte / Sicherheit Nord	wechselnder Personenkreis	-280 / -290
Brandschutzhelfer	siehe Anhang 1 zur Brandschutzordnung Teil B: Liste der Brandschutzhelfer MPIIB/DRFZ	
Ersthelfer	siehe Anhang 2 zur Brandschutzordnung Teil B: Liste der Ersthelfer MPIIB/DRFZ	
Räumungshelfer	siehe Anhang 3 zur Brandschutzordnung Teil B: Liste der Räumungshelfer MPIIB/DRFZ	
Leiter der Sammelstelle	siehe Anhang 3 zur Brandschutzordnung Teil B: Liste des Leiters der Sammelstelle MPIIB/DRFZ	

Der Brandschutzbeauftragte ist für einen effektiven Brandschutz verantwortlich. Er veranlasst alle notwendigen Maßnahmen und überwacht deren Durchführung. Er wird durch Ersthelfer, Brandschutzhelfer und den Leiter der Sammelstelle in seiner Aufgabe unterstützt.

Außerbetriebsetzen von Brandmelde- und Feuerlöschanlagen:

Brandschutzanlagen dürfen nur außer Betrieb genommen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Dies darf nur durch unterwiesene Mitarbeiter/Personen erfolgen und muss dokumentiert werden. Die Brandmeldung muss in diesen Fällen gewährleistet sein.

Es kann zweckmäßig sein, Außerbetriebsetzungen mit der Feuerwehr abzustimmen. Bei Außerbetriebnahme einer Brandschutzanlage muss geprüft werden, ob eine Meldepflicht gegenüber dem Sachversicherer beste

Als Ersatzmaßnahmen für die Zeit der Außerbetriebsetzung bieten sich z. B. an:

- Brandwachen
- Sicherstellen der Brandmeldung (Brandwache)
- Verringern der Brandlast
- Auslegen von Schlauchleitungen

Die Arbeiten, bei denen die Brandmeldeanlage außer Betrieb gesetzt wird, sind so schnell wie möglich durchzuführen. Die Brandmeldeanlage ist nur in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, wie dies unbedingt nötig ist. Alle betroffenen Mitarbeiter sind von der Außerbetriebsetzung der Brandmeldeanlage zu informieren.

Während der arbeitsfreien Zeit ist die Brandmeldeanlage wieder in Betrieb zu nehmen. Nach Wiederinbetriebnahme einer Anlage ist die Betriebsbereitschaft sofort zu überprüfen.

b) **Brandverhütung**

Für die im Kapitel a) genannten Personen ist die jeweilige Verteilung der Verantwortlichkeiten für nachfolgende Aufgaben, wie folgt, bestimmt worden:

- Amtierender geschäftsführender Direktor, Brandschutzbeauftragter und Technischer Betriebsleiter sind verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen
- Brandschutzbeauftragter und Technischer Betriebsleiter überwachen die Brandschutzeinrichtungen
- Brandschutzbeauftragter überwacht die Flächen für die Feuerwehr und Rettungswege
- Brandschutzbeauftragte unterweist die Beschäftigten im Brandschutz
- Technischer Betriebsleiter unterweist die Mitarbeiter von Fremdfirmen im Brandschutz
- Brandschutzbeauftragter in Zusammenarbeit mit dem Technischer Betriebsleiter führen Brandschutz- und Räumungsübungen durch
- Brandschutzbeauftragter bringt Hinweise an und aktualisiert diese, falls erforderlich

- Brandschutzbeauftragter und Technischer Betriebsleiter überwachen feuergefährdete Bereiche
- Alle Führungskräfte überwachen das Rauchverbot im Gebäude
- Technischer Betriebsleiter überprüft die Notwendigkeit, ob die Brandschutzpläne, wie z.B. Feuerwehrplan, Feuerwehraufkarten und Flucht- und Rettungspläne, aktualisiert werden müssen. Mit der Aktualisierung dieser Brandschutzpläne sind externe Firmen/Büros zu beauftragen.
- Brandschutzbeauftragter schreibt die Brandschutzordnung fort
- Brandschutzbeauftragter und Technischer Betriebsleiter pflegen die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- An der Sammelstelle übernehmen die Funktion des Leiters der Sammelstelle folgende Personen:
 - Brandschutzbeauftragter
 - Technischer Betriebsleiter
 - Brandschutzhelfer, siehe Anhang 1, der als erstes an der Sammelstelle eintrifft.

Alle anderen Erst- und Brandschutzhelfer haben unterstützend mitzuarbeiten.

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Die Feuerwehr ist durch die Auslösung des Alarms direkt informiert worden.

Der Personenkreis, welcher bei einer Alarmierung zusätzlich informiert werden muss, ist folgendem Dokument zu entnehmen:

Dokument Krise am MPI Was ist zu tun

Erst nach Aufhebung des Alarms durch die Feuerwehr kann der Normalbetrieb wieder aufgenommen werden.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Unterbrechung der Arbeitstätigkeiten, das Gebäude verlassen und die Sammelstelle aufsuchen (alle Person)

- sofortige Räumung des gesamten Gebäudes und dessen Überprüfung (Räumungshelfer überprüfen die jeweils ihnen zugewiesenen Bereiche)
- Betreuung der betroffenen Personen, auch von Fremdfirmen (alle Personen)
- Brandschutzhelfer, die an der Sammelstelle eingetroffen sind, betreuen und versorgen hilfebedürftige Personen
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt
- Räumungshelfer informieren den Leiter der Sammelstelle über Vollständigkeit / Unvollständigkeit der anwesenden Personen seines Räumungsbereiches im Rahmen einer Vollzugsmeldung, z.B. wie folgt:
 - Bezeichnung seines Räumungsbereiches
 - Aktuelle Uhrzeit
 - Angaben über fehlende Personen oder über die Vollständigkeit
- Leiter der Sammelstelle sammelt die Vollzugsmeldungen der jeweiligen Räumungshelfer und informiert die eintreffenden Rettungskräfte über Situation vor Ort

e) **Löschmaßnahmen**

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht,
- dass Löschversuche nur von Personen durchgeführt werden, die in der Handhabung der Feuerlöscher unterwiesen wurden und
- dass die Löschwasserrückhaltevorrichtungen im Gebäude geschlossen sind.

f) **Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und / oder Löscharbeiten durchführen kann, werden u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zufahrt und Zugang zur Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Aufstellen von Lotsen (Brandschutzhelfer die bereits an der Sammelstelle eingetroffen sind) im Bereich der Hauptzufahrt (zur Einweisung der Rettungskräfte)
- der Leiter der Sammelstelle informiert die Feuerwehr über die Situation vor Ort
- Zugang zur Brandmeldezentrale und den Laufkarten ermöglichen. Falls möglich, soll die Pforte bis zum Eintreffen der Feuerwehr besetzt sein
- Bereithalten von Gebäudeplänen und Informationen für die Rettungskräfte, ein aktuelles Exemplar des Feuerwehrplans ist an der Brandmeldezentrale dauerhaft zu hinterlegen
- Zugänge und Zufahrten ermöglichen

g) Nachsorge

Nach einem Brand werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Feuerwehr stellt eine Brandwache ab und lüftet die Brandstelle
- kontaminiertes Löschmittel, z.B. aus den S3 Laborbereichen, entsorgt das Institut
- der Technische Betriebsleiter überprüft alle Brandschutzeinrichtungen
- Elektrische Anlagen werden nach einem Brand- bzw. Schadensfall vor Wiederinbetriebnahme durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit unterzogen.